



zu Zahl 22 - 60

Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtags**

Eisenstadt, am 17.09.2020
Sachb.: Gabriele Altenburger
Tel.: +43 57 600-2449
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.A134-10343-7-2020

Betreff: Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur im Zuge der Covid-19-Pandemie; ZI. 22-60; Antwortschreiben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend

Bezug: ZI. 22-60

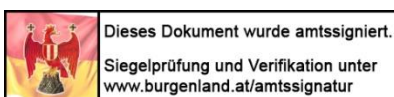
Die Burgenländische Landesregierung hat am 24. Juni 2020 beschlossen, in Entsprechung der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur im Zuge der Covid-19-Pandemie, ZI. 22-60, an Herrn Bundeskanzler, Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit entsprechenden Schreiben heranzutreten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat dazu bereits mit Schreiben vom 21. August 2020, RE/VD.A134-10343-5-2020, ein Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes übermittelt.

Dazu ist nunmehr ein Antwortschreiben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend eingelangt, das in Ablichtung zur Kenntnis gebracht werden darf.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Neuhold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Herrn Landeshauptmann
Mag. Hans Peter Doskozil
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wien, 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundeskanzleramt hat Ihr Schreiben vom Juni 2020, dem die Entschließung des Burgenländischen Landtags vom 04. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur im Zuge der Covid-19-Pandemie, Zl. 22-60 beigelegt war, an das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend übermittelt.

Einleitend darf ich festhalten, dass die Schaffung von steuerlichen Rahmenbedingungen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Die österreichische Kollektivvertragspolitik liegt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seitens der Gesetzgebung werden lediglich Rahmenbedingungen vorgegeben.

Im Hinblick auf die Lohnpolitik sind die Kollektivvertragsparteien autonom. Durch die autonome und in der Regel branchenbezogene Festsetzung v.a. der Löhne und Gehälter durch die Kollektivvertragsparteien kann auch das notwendige Maß an Flexibilität unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Situation in der jeweiligen Branche gewährleistet werden. Insbesondere kann auf diese Weise flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in einer Branche reagiert werden und die Einkommensentwicklung bei den meist jährlichen Lohnabschlüssen an Änderungen dieser Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieses System hat zu einer steten Steigerung der Realeinkommen geführt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Sozialpartnereinigung

über einen Mindestlohn von 1.500 Euro brutto bis zum Jahr 2020, die weitgehend umgesetzt wurde, hinzuweisen. Eine Einmischung der Regierung in Kollektivvertragsverhandlungen wäre ein Eingriff in das in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie. Das Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie wird Kollektivvertragsverhandlungen nicht beigezogen und hat auch sonst keinerlei Einfluss auf die Verhandlungsführung.

Zur Aufforderung des burgenländischen Landtages an die Bundesregierung, die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes auf 70 % zu erhöhen, darf ich folgendes mitteilen:

Die Bundesregierung hat dem Parlament am 30. Juni 2020 eine Regierungsvorlage betreffend eine Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 450 Euro zugeleitet, die vom Nationalrat beschlossen und am 24. Juli 2020 mit BGBl. I Nr. 71/2020 kundgemacht wurde. Diese zusätzliche finanzielle Abgeltung soll einen Beitrag dazu leisten, dass arbeitslose Personen Nachteile infolge der COVID-19-Krise besser bewältigen und die Zeit bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung leichter überbrücken können.

Anspruch auf diese Einmalzahlung haben alle Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 insgesamt mindestens 60 Tage lang Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Die Auszahlung soll im September 2020 erfolgen und auch Personen zu Gute kommen, die zusätzlich zur Leistung aus der Arbeitslosenversicherung Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehen und daher von einer generellen Anhebung der Nettoersatzrate nicht oder kaum profitieren würden. Darüber hinaus wurde für die Zeit vom 16. März bis 30. September 2020 auch die Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend werden diese Maßnahmen dazu beitragen, die negativen Folgen der COVID-19-Krise für arbeitslose Menschen abzufedern und deren Armutsgefährdung zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

